

- 83 b) Der Staatshaushaltsplan beruht auf der Zielstellung des Volkswirtschaftsplanes und sichert seine Finanzierung. Dieser in der Präambel des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1965¹⁷⁶ enthaltene Grundsatz gilt generell. Gegenüber dem Volkswirtschaftsplan spielt der Staatshaushaltsplan also nur eine sekundäre Rolle. Die Finanzpolitik ist der Wirtschaftspolitik untergeordnet, die ihrerseits der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung dienen soll. »Der Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik ist ein Instrument des sozialistischen Staates zur Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung. Der sozialistische Staat nimmt im Rahmen der sozialistischen Planwirtschaft mit Hilfe des Staatshaushaltes aktiven Einfluß auf die allseitige Verwirklichung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus« (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 Staatshaushaltsordnung).
- 84 c) Schon bevor die DDR zu einem Einheitsstaat geworden war, war mit Wirkung vom 1.1.1951 ein einheitlicher Staatshaushalt geschaffen worden, der auch die Haushalte der Länder, nach deren Abschaffung die der Bezirke sowie der Kreise und der Gemeinden umfaßte¹⁷⁷. Nach § 2 Staatshaushaltsordnung besteht der Staatshaushalt aus
- (1) dem zentralen Haushalt, der die Haushalte der zentralen Staatsorgane umfaßt,
 - (2) den Haushalten der Bezirke und Kreise und
 - (3) den Haushalten der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände als eigenverantwortlichen Gemeinschaften,
 - (4) dem Haushalt der Sozialversicherung als selbständigem Bestandteil des Staatshaushalts innerhalb des zentralen Haushalts.
- 85 Die Haushalte werden im Staatshaushalt organisch miteinander verbunden,
- d) Die Grundsätze für die Haushaltswirtschaft sind
- (1) Aufbau auf der Volkswirtschaftsplanung
 - (2) Planung entsprechend den Perspektiven der Volkswirtschaft
 - (3) Jährliche Aufstellung (Annuität)
 - (4) Mitwirkung der Bürger
 - (5) Ressortmäßige Planung
 - (6) Vollständigkeit (Einnahmen und Ausgaben sowie finanzielle Fonds dürfen nicht außerhalb der Haushalte geführt werden)
 - (7) Zweckbindung der Einnahmen
 - (8) Ausgleich bei Veränderungen im Laufe des Planjahres
 - (9) Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit (Haushaltsreste der örtlichen Organe fließen nicht zurück, sondern in einen Fonds der Volksvertretungen, es sei denn, sie seien durch Nichtausführung festgelegter Aufgaben entstanden)
 - (10) Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung
 - (11) Erlaubnis zur Aufnahme von Krediten zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen
 - (12) Einheitliche Grundsätze für Gliederung, Dokumentation, Rechnungsführung und kassenmäßige Durchführung
 - (13) Verantwortlichkeit der staatlichen Organe für die Erfassung, Nutzung und Erhaltung des Volkseigentums
 - (14) Haushaltsdisziplin
 - (15) Haushaltskontrolle (§§ 11-23 a.a.O.)

¹⁷⁶ Vom 14. 1. 1965 (GBl. I S. 60).

¹⁷⁷ Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens vom 15. 12. 1950 (GBl. S. 1201).